



Die Landrätin des Landkreises Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

Gemeindevorstand der
Gemeinde Cölbe
Kasseler Str. 88
35091 Cölbe

Fachbereich: Recht und Kommunalaufsicht
Fachdienst: Kommunal- und Verbandsaufsicht
Geschäftszeichen: FD 30.2 – 3m 16

Ansprechpartner: Herr Kohl
Telefon: 06421 405-1523
Telefax: 06421 405-1521
E-Mail: kohl@marburg-biedenkopf.de
Vermittlung: 06421 405-0
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 14. Juni 2021

Datum: 30. Juni 2021

Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2021

hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

- *Meine Verfügung vom 4. März 2021*

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bericht vom 14. Juni 2021 -eingegangen am 16. Juni 2021- haben Sie mir Ihre Haushaltssatzung mit Plan für das Haushaltsjahr 2021 zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Nach erfolgter Prüfung ergehen hierzu folgende Entscheidungen:

- ❖ Gemäß § 97a Ziffer 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) genehmige ich eine Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2021 in der Planung (§ 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO)
- ❖ Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird gemäß § 97a Ziffer 4 Hessische Gemeindeordnung (HGO) i. V. m. § 103 Absatz 2 HGO genehmigt.
- ❖ Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gemäß § 97a Ziffer 5 HGO i. V. m. § 105 Absatz 2 HGO genehmigt.

Die Genehmigungen sind als Anlage beigefügt.

Die Haushaltssatzung mit meiner Genehmigung ist unter Beachtung des § 97 Absatz 5 HGO öffentlich bekannt zu machen und danach an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Den Bekanntmachungsnachweis legen Sie mir anschließend vor.

• **Servicezeiten:**
Montag bis Freitag
8.00 – 14.00 Uhr
und nach Vereinbarung

○ **Dienstgebäude:**
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg-Cappel
Fax: 06421 405-1500

○ **Buslinien:**
Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße)
Linie 6 und Bus MR-80 (H Kreishaus)

○ **Bankverbindung Kreiskasse:**
Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00
IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19
SWIFT-BIC: HELADEF1MAR

Ich bitte zudem diese Verfügung der Gemeindevertretung gemäß § 50 Absatz 3 HGO in vollständigem Wortlaut bekannt zu geben und mir einen entsprechenden Protokollauszug vorzulegen.

Aufgrund § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist die Gemeindevertretung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Entsprechende Berichte sind mir bis **spätestens 30. September 2021** vorzulegen.

1. Vorbemerkungen und Formelle Feststellungen/Aspekte

Der gemäß § 97 Absatz 3 HGO entscheidende Beschluss über die Haushaltssatzung durch die Gemeindevertretung ist nachweislich am 10. Juni 2021 erfolgt.

Der Haushalt entspricht generell den formellen Anforderungen. Jedoch sind folgende Anmerkungen zu machen:

- ❖ Wie Ihnen bekannt ist, soll der Jahresabschluss nach § 112 Absatz 5 HGO innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt werden. Dieser gesetzlichen Anforderung werden Sie nicht gerecht. Nach den aufsichtsrechtlichen Vorgaben für das Haushaltsgenehmigungsverfahren 2019 (Punkt II/7) des Erlasses vom 13. September 2018; Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-01-16/001 des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport kann im Falle der Gemeinde Cölbe die Haushaltsgenehmigung 2021 nur erteilt werden, wenn die Abschlüsse der Jahre bis einschließlich 2020 aufgestellt sind und zur Prüfung vorliegen. Der Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 ist am 26. Mai 2021 durch den Gemeindevorstand nachweislich erfolgt.

Ergänzend weise ich vorsorglich darauf hin, dass sowohl die Gemeindevertretung als auch die Aufsichtsbehörde auch zukünftig unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse zu unterrichten sind.

2. Materielle Anforderungen

Gemäß § 92 Absatz 1 HGO hat eine Kommune ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Indikator für die Gefährdung der stetigen Aufgabenerfüllung sind vor allem ein fehlender Haushaltsausgleich. Der Haushalt soll daher nach § 92 Absatz 4 HGO in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Dies betrifft sowohl den Ergebnis- als auch den Finanzhaushalt.

Der Ergebnishaushalt gilt nach § 92 Absatz 5 Ziffer 1 GemHVO in der Planung als ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklage ausgeglichen werden kann.

Für das Haushaltsjahr 2021 schließt der Ergebnishaushalt der Gemeinde Cölbe im ordentlichen Ergebnis mit einem Fehlbedarf von 579.170 € ab. Im Vorjahr konnte noch ein planmäßiger Überschuss ausgewiesen werden. Dies liegt insbesondere an dem starken Rückgang der Schlüsselzuweisungen.

Nach dem mir vorliegenden Finanzstatusbericht zum Haushalt 2021 verfügt die Gemeinde Cölbe aber über Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses. Folglich kann der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme dieser Rücklagen ausgeglichen werden. Nach der mittelfristigen Ergebnisplanung soll bereits ab dem Haushaltsjahr 2022 wieder ein positives ordentliches Ergebnis erwirtschaftet werden.

Zu den Haupterträgen der Gemeinde Cölbe gehören die Erträge aus Steuern (u.a. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sowie Gewerbesteuer) und Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen). Dadurch ergibt sich eine starke Konjunkturabhängigkeit. Die Haushaltsplanung wird dadurch erschwert.

Die Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2021 bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die Hebesätze liegen weiterhin jeweils über den Nivellierungshebesätzen nach § 21 Finanzausgleichsgesetz (FAG). Die Grundsteuer A und B liegen aber unter dem Landesdurchschnitt der jeweiligen Gemeindegrößenklasse und unter den Durchschnittshebesätzen im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Sollte sich zukünftig, entgegen der jetzigen Planung, eine defizitäre Haushaltslage abzeichnen, besteht hier Potential zur Ertragssteigerung.

Der Finanzhaushalt gilt nach § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO als ausgeglichen, wenn der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Diese gesetzliche Vorgabe erfüllt der Haushaltsplan 2021 der Gemeinde Cölbe nicht. Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt 78.670 €. Mit diesem kann die ordentliche Tilgung von Krediten in Höhe von 399.885 € nicht erwirtschaftet werden. Tilgungsleistungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“ sind seitens der Gemeinde Cölbe nicht zu leisten.

Gemäß Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 07. November 2019, Geschäftszeichen: IV 2- 15i04-01-19/002, Ziffer II, Nr. 2 kann der Ausgleich des Finanzhaushaltes nach den Vorschriften des § 92 Absatz 5 HGO nur durch die Heranziehung der sogenannten ungebundenen Liquidität erreicht werden. Die Gemeinde Cölbe hat mir plausibel dargestellt, dass sie über ausreichend ungebundene Liquidität verfügt, um die Differenz zwischen dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und der ordentlichen Tilgung auszugleichen.

Der Finanzhaushalt 2021 weist allerdings noch eine negative Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln in Höhe von 207.504 € aus. Die Gemeinde Cölbe verfügt aber über einen positiven Kassenbestand in Höhe von 2.632.177 € zum Ende des Haushaltsjahres 2020. Zudem werden auch in der mittelfristigen Finanzplanung am Ende des Finanzplanungszeitraums die Voraussetzungen des § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO erfüllt.

Generell empfehle ich der Gemeinde Cölbe dringend bei der Finanzplanung auch zukünftig die Thematik „gebundene und ungebundene Liquidität“ einer stetigen Kontrolle zu unterziehen um weiterhin die Liquidität zu sichern.

Die geplante Investitionskreditaufnahme beträgt 189.430 €. Sie ist damit nicht höher als die ordentliche Tilgung in Höhe von 399.885 € und führt folglich zu keiner Nettoneuverschuldung. Der Haushaltsausgleich wird durch die Inanspruchnahme von vorhandenen Rücklagen planerisch erreicht. Die beabsichtigte Kreditaufnahme ist nach § 103 Absatz 2 HGO somit in diesem Haushaltsjahr genehmigungsfähig.

Zur Liquiditätssicherung hat die Gemeinde Cölbe für das Haushaltsjahr 2021 einen Liquiditätskreditrahmen in Höhe von 500.000 € vorgesehen. Zur Nachvollziehbarkeit der veranschlagten Liquiditätskredite wurde eine entsprechende Liquiditätsplanung vorgelegt. Anhand dieser ist kein Liquiditätsbedarf aufgrund eines Zahlungsmittelfehlbedarfs aus laufender Verwaltungstätigkeit unter Berücksichtigung des derzeitigen Kassenbestandes festzustellen. Danach wird dieser ausschließlich für Investitionszwischenfinanzierungen benötigt.

Hinsichtlich der Zwischenfinanzierung von Investitionen weise ich ausdrücklich darauf hin, dass der Liquiditätskredit durch einen entsprechenden Investitionskredit abgelöst werden muss, bevor die Kreditermächtigung für den Investitionskredit abgelaufen ist. Ansonsten liegt ein Verstoß gegen das Haushaltsrecht vor.

Die Vorschriften des § 105 Absatz 1 Satz 3 HGO sehen vor, dass Liquiditätskredite spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden sollen. Die Regelung verfolgt das Ziel, einen erneuten kontinuierlichen Aufbau von Liquiditätskrediten von vornherein auszuschließen. Ist eine Rückführung zum Jahresende in besonderen Ausnahmefällen (z. B. Vorfinanzierung von Investitionen) nicht möglich, hat die Kommune die Liquiditätskredite im Folgejahr zurückzuführen.

Bei einer über den 31.12. hinaus erforderlichen Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten ist der Aufsichtsbehörde spätestens bis zum **15.01. des Folgejahres** zu berichten, aus welchem Grund eine Rückführung nicht möglich war.

Neben dem Ausgleich in der Planung ist sowohl der Ergebnishaushalt, als auch der Finanzhaushalt ab dem Haushaltsjahr 2019 gemäß § 92 Absatz 6 HGO außerdem in der Rechnung auszugleichen.

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich zum Jahr 2020 wurden aufgestellt. Nach den mir vorliegenden Unterlagen weist das ordentliche Jahresergebnis 2020, entgegen des ursprünglich geplanten Überschusses von 209.366 € ein negatives ordentliches Ergebnis in Höhe von 228.007 € aus. Die Gemeinde Cölbe verfügt aber, wie oben bereits festgestellt, über ausreichende Rücklagen, um diese negative Ergebnis auszugleichen.

Nach der mir vorliegenden Finanzrechnung 2020 entspricht der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in etwa der Planung. Die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben unter den erwarteten Planwerten. Betrachtet man isoliert nur das Haushaltsjahr 2020, ergibt sich, insbesondere aufgrund des Bestandes an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres 2020, noch ein Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von 2.632.177. Die Vorgaben des § 92 Absatz 6 HGO werden somit ebenfalls erfüllt.

Abschließend möchte ich noch im Allgemeinen auf das kostenfreie Beratungsangebot des Kommunalen Beratungszentrums hinweisen. Durch eine vertiefte Haushaltsanalyse können diesbezüglich Konsolidierungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten erörtert werden.

Außerdem verweise ich weiterhin auf das hessische Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit. Nähere Informationen diesbezüglich erhalten Sie zunächst auf deren Internetseite (<http://www.ikz-hessen.de/>).

Die Erlasse des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 25. Oktober 2013, Az.: IV 4/IV 2 – 15 i 04.01; vom 29. Oktober 2014, Geschäftszeichen: IV 4/IV 2-15i 04.01; vom 28. Januar 2015, Geschäftszeichen: IV 2 15i 01; vom 21. September 2015, Geschäftszeichen: IV 4/IV 2- 15 i 04.01; vom 22. August 2016, Geschäftszeichen IV 4 – 15 i 01.01; vom 30. September 2016, Geschäftszeichen: IV 2 -15i04 -01-16/001; vom 28. September 2017, Geschäftszeichen: IV 2 -15i04 -01-16/001, 13. September 2018, Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-01-16/001, 07. November 2019, Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-01-19/002 sowie vom 01. Oktober 2020, Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-02 sind zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen



Kirsten Fründt
Landrätin



GENEHMIGUNG

A)

Gemäß § 97a Ziffer 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) genehmige ich der Gemeinde Cölbe eine Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2021 in der Planung (§ 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO).

B)

Gemäß § 97a Ziffer 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. V. m. § 103 Absatz 2 HGO genehmige ich die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Cölbe festgesetzten Kredite in Höhe von

189.430 Euro

(i.W.: Einhundertneunundachtzigtausendvierhundertdreißig Euro)

C)

Gemäß § 97a Ziffer 5 HGO i. V. m. § 105 Absatz 2 HGO genehmige ich die in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Cölbe festgesetzten Liquiditätskredite in Höhe von

500.000 Euro

(i.W.: Fünfhunderttausend Euro)

Marburg, 30. Juni 2021

Kirsten Fründt
Landrätin

